

Reglement über die Nebenbeschäftigung hauptamtlicher Oberrichterinnen und -richter

vom 11. November 1996^{*}

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 2^{bis} Absatz 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913¹,

beschliesst:

§ 1 *Bewilligungspflicht*

¹ Die Übernahme oder eine wesentliche Veränderung einer Nebenerwerbstätigkeit durch eine hauptamtliche Oberrichterin oder einen hauptamtlichen Oberrichter bedarf der Bewilligung des Gesamtgerichts.

² Die Bewilligung kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erteilt werden, wenn die Tätigkeit die gesetzlichen Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 2^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation ² und §§ 3–5 des Behördengesetzes ³) nicht verletzt.

§ 2 *Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit*

Die Unabhängigkeit und die Vertrauenswürdigkeit gelten neben den gesetzlichen Ausschlussgründen auch bei folgenden entgeltlichen Tätigkeiten in der Regel als beeinträchtigt:

- a. Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Erwerbsgesellschaft,
- b. Mitarbeit in Organisationen und Verbänden, die in Bereichen tätig sind, die regelmässig Gegenstand gerichtlicher Beurteilung bilden,
- c. Mitarbeit bei Vorinstanzen des Gerichts,
- d. Erstellung von Rechtsgutachten in Bereichen, welche zum Aufgabenbereich des Obergerichts gehören,
- e. Rechtsberatungen und ähnliche Tätigkeiten.

§ 3 *Umfang der Tätigkeit*

Die Richtertätigkeit und der Gerichtsbetrieb haben Vorrang. Nicht zulässig sind Tätigkeiten, die von ihrer Art und ihrem Ausmass her die Verfügbarkeit der Richterin oder des Richters für das Gericht im Rahmen des Beschäftigungsgrads wesentlich einschränken.

§ 4 *Ort der Tätigkeit*

Die Nebenerwerbstätigkeit muss in der Regel ausserhalb des Gerichts ausgeübt und von der richterlichen Tätigkeit klar getrennt werden.

§ 5 *Verfahren*

¹ Das Gesuch ist bei der Verwaltungskommission einzureichen. Es hat alle notwendigen Angaben zu enthalten über Art und Gegenstand der Nebenbeschäftigung sowie über den Zeitaufwand, der voraussichtlich

damit verbunden sein wird.

² Die Verwaltungskommission leitet das Gesuch mit einem Antrag zum Entscheid an das Gesamtgericht weiter.

³ Vor einer Wahl kann ein Gesuch um verbindliche Vorprüfung eingereicht werden.

§ 6 *Kontrolle*

¹ Die Entscheide sind der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates ⁴ zuzustellen.

² Der Kanzleichef führt eine Kontrolle der erteilten Bewilligungen.

³ Die Verwaltungskommission kann von Mitgliedern des Gerichts Auskunft über die zeitliche Beanspruchung der Nebenbeschäftigung verlangen.

§ 7 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. November 1996

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: Wey

Der Kanzleichef: Meier

* G 1996 329

¹ SRL Nr. 260

² SRL Nr. 260

³ SRL Nr. 50

⁴ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.